

VEREINBARUNG

über die Einbringung von Anlagen zur Erzeugung von Energie in die Energiegemeinschaft
abgeschlossen zwischen

1) Bürgerenergiegemeinschaft Region Amstetten eGen (FN 604190s) mit Sitz in
Mostviertelplatz 1, 3362 Öd-Öhling
als "Gemeinschaft"
und

2) Herr [REDACTED]

[REDACTED]
als "Bereitstellendes Mitglied"

1. Präambel

Das Bereitstellende Mitglied bringt die in ANNEX 1 angeführte(n) Erzeugungsanlage(n) in die Gemeinschaft ein.

Die Gemeinschaft hat die Durchführung der in den Statuten/der Satzung definierten Tätigkeiten zum Ziel.

Die von der Gemeinschaft erzeugte Energie wird entsprechend dem jeweiligen aktuellen Verbrauch auf die Beziehenden Mitglieder nach dem im ANNEX 2 definierten Aufteilungsschlüssel aufgeteilt.

Das Bereitstellende Mitglied erhält von der Gemeinschaft ein in Pkt. 7 festgelegtes Entgelt für die Bereitstellung, für die Wartung, für die Instandhaltung und für die Betriebsführung der in Annex 1 angeführten Erzeugungsanlage(n).

2. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen, kann aber von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung der im ANNEX 2 definierten Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

3. Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Erzeugungsanlagen

Das Bereitstellende Mitglied trägt Sorge, dass die eingebrachten Anlagen mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 ausgestattet sind, welche das Messen und Fernauslesen der Energiewerte pro Viertelstunde durch den Netzbetreiber ermöglichen. Das Bereitstellende Mitglied stimmt der Datenverarbeitung durch einen von der Gemeinschaft benannten Dienstleister zu.

4. Betrieb, Instandhaltung, Wartung der Erzeugungsanlage(n) und Kostentragung

Das zivilrechtliche Eigentum an den/der in ANNEX 1 angeführten Energieerzeugungsanlage(n) verbleibt ausschließlich beim Bereitstellenden Mitglied.

Das Bereitstellende Mitglied übergibt für die Dauer des vorliegenden Vertrages die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die in ANNEX 1 genannten Anlagen zur Erzeugung von Energie an die Gemeinschaft, welcher diese übernimmt.

Die Gemeinschaft beauftragt das Bereitstellende Mitglied mit der Wartung, Betriebsführung und Instandhaltung der in Annex 1 angeführten Erzeugungsanlage(n).

Die Wartung, Betriebsführung und Instandhaltung der gegenständlichen Erzeugungsanlage(n) obliegt ausschließlich dem Bereitstellenden Mitglied. Das Bereitstellende Mitglied trägt sämtliche Kosten, die für die Wartung, für die Betriebsführung und die Instandhaltung der Erzeugungsanlage(n) erforderlich sind/ist.

Das Bereitstellende Mitglied leistet Gewähr dafür, dass sich die in Annex 1 angeführte(n) Erzeugungsanlage(n) in gebrauchsfähigem Zustand befinden/t und für die Dauer dieser Vereinbarung dieser Zustand beibehalten wird sowie über sämtliche Bewilligungen verfügen/t, die für die Errichtung, den Bestand und den Betrieb von Erzeugungsanlagen notwendig sind.

Das Bereitstellende Mitglied trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Gemeinschaft für den Zeitraum seiner Mitgliedschaft erfüllt sind.

Der Eigenverbrauch des Bereitstellenden Mitglieds ist mangels Einspeisung in das öffentliche Netz von der weiteren Verteilung ausgeschlossen.

Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern weiters, dass eine sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie (nach der von den Beziehenden Mitgliedern verbrauchten Energie) dem/den Erzeugungszählpunkt(en) und somit dem Bereitstellenden Mitglied entsprechend des in ANNEX 2 definierten Aufteilungsschlüssels zugeordnet wird.

5. Haftung

Eine Haftung für Schäden Dritter aus der Betriebsführung der in Annex 1 angeführten Erzeugungsanlage(n) trifft ausschließlich das Bereitstellende Mitglied.

Darüber hinaus trifft das Bereitstellende Mitglied keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die in Annex 1 angeführte(n) Erzeugungsanlage(n) eine bestimmte (Spitzen-)Energieleistung liefern oder eine bestimmte Energiemenge erzeugen müssen/muss.

Die Gemeinschaft trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung zur Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen für die Nutzung der in Annex 1 angeführten Erzeugungsanlage(n) durch die Gemeinschaft im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

Das Bereitstellende Mitglied hat die Gemeinschaft im Falle von Ereignissen, welche die Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen nachteilig beeinflussen, ehestmöglich zu informieren.

6. Versicherungen

Das Bereitstellende Mitglied trägt selbst für eine Versicherung der eingebrachten Anlage(n) Sorge und trägt die Kosten dieser.

7. Entgelt

Das Bereitstellende Mitglied erhält von der Gemeinschaft für die Bereitstellung der Betriebs- und Verfügungsgewalt, für die Wartung, für die Instandhaltung und für die Betriebsführung der in Annex 1 angeführten Erzeugungsanlage(n) ein Entgelt.

Die Festlegung des Entgelts erfolgt gemäß Statuten/Satzung und wird dem Bereitstellenden Mitglied wie in ANNEX 1 und ANNEX 2 definiert zur Kenntnis gebracht.

Allfällige Steuern und Abgaben für Einkünfte aus dem Entgelt sind vom Bereitstellenden Mitglied gegebenenfalls selbst abzuführen und zu tragen.

8. Zahlungen

Die Verrechnung des Entgelts erfolgt gemäß der in ANNEX 2 definierten Modalitäten. Eine Aufstellung der von der Gemeinschaft mit den/r bereitgestellten Anlage(n) produzierten Energiemenge wird dem Bereitstellenden Mitglied auf elektronischem Weg zugestellt.

Die Auszahlung des Entgeltes durch die Gemeinschaft an das Bereitstellende Mitglied erfolgt auf ein vom Bereitstellenden Mitglied bekannt zu gebendes Bankkonto.

9. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für die politische Gemeinde zuständigen Bezirksgerichtes. Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Soin haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden.

Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

ZEICHNUNG:

██████████, am ██████████

IP: ██████████

Telefonnummer: ██████████

E-Mail: ██████████

Mitglied